

Ordnung für das Auswahlverfahren in Masterstudiengängen

- Masterauswahlordnung (MaO) -

Fassung vom 25. Januar 2023

auf Grundlage von §§ 14 Abs. 3 SächsHSG, 6 Abs. 7 SächsHZG

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen an der HTWK Leipzig. Nach § 42 Absatz 5 SächsStudPlVergabeVO wird eine Vorabquote in Höhe von 2 % für außergewöhnliche Härtefälle vor Zulassung anderer Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Alle weiteren Studienplätze werden auf der Grundlage von §§ 18 Absatz 11 SächsHSG, 6 Absatz 4 SächsHZG vergeben.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht beworben und die für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen in geeigneter Kopie vorgelegt hat. Die Hochschule kann verlangen, dass für die Studienplatzvergabe maßgebliche Dokumente im Original vorzulegen sind.
- (2) Die Zulassung für einen Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie voraus.
- (3) Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse gelten die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) und der Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf Grundlage der Durchschnittsnote aller bis zum Ablauf des planmäßig vorletzten Semesters abgelegten Prüfungsleistungen des für den jeweiligen Masterstudiengang erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Soweit eine Bewerberin bzw. ein Bewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit besserer Abschlussnote als der sich ergebenden Durchschnittsnote nachweisen kann, erfolgt die Auswahl abweichend von Satz 1 allein auf Grundlage der Abschlussnote (Meistbegünstigung).
- (2) Auf bestimmte für den Masterstudiengang relevante Kriterien können Bonuspunkte vergeben werden, die zu einer Verbesserung der Durchschnitts- bzw. Abschlussnote i. S. d. Absatz 1 führen (Bonussystem). Weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen kann die Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs bestimmen. Die Voraussetzungen des Bonussystems und die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sind im Einzelnen in den **Anlagen** benannt.
- (3) Die Studienplatzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der sich aus der (verbesserten) Durchschnitts- bzw. Abschlussnote ergebenden Rangliste. Die entsprechenden Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide erlässt das Dezernat Studienangelegenheiten.
- (4) Die Zulassung und Immatrikulation von Bewerberinnen und Bewerbern, die (noch) keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen können, erfolgt unter der auflösenden Bedingung, diesen Nachweis im jeweiligen Bewerbungsjahr mittels Kopie bis spätestens 30. November (bei Studienaufnahme im Wintersemester) bzw. bis spätestens 31. Mai (bei Studienaufnahme im Sommersemester) zu erbringen.
- (5) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Architektur erfolgt auf der Grundlage einer Eignungsprüfung nach § 18 Abs. 12 Satz 2 SächsHSG und § 6 Abs. 4 SächsHZG. Das Nähere zu Ausgestaltung, Verfahren und Inhalt dieser Eignungsprüfung regelt die Eignungsfeststellungsordnung - abrufbar unter www.htwk-leipzig.de/rechtsgrundlagen - der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die Masterauswahlordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Senat ¹ in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorgängerfassungen außer Kraft.
- (2) Die Masterauswahlordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht. Sie liegt im Dezernat Studienangelegenheiten zur Ansicht aus.

¹ Am 25.01.2023

Anlage 1

Masterstudiengang Architektur

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Architektur setzt grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Architektur voraus. Studienplätze im Masterstudiengang Architektur werden lediglich an Bewerberinnen und Bewerber mit festgestellter künstlerisch-wissenschaftlicher Eignung vergeben.
2. Die Feststellung der künstlerisch-wissenschaftlichen Eignung erfolgt durch eine Eignungsfeststellungskommission nach Maßgabe der jeweils geltenden Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Architektur (EignO-ARM).
3. Die Rangfolge der Auswahl unter den nach Ziffer 2 geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern bemisst sich nach der Summe aus der Note des für die Zulassung maßgeblichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit dem Faktor 0,6 und der Note der Eignungsfeststellungsprüfung mit dem Faktor 0,4.

Anlage 2

Masterstudiengang Bauingenieurwesen

Bonussystem

1. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,5 verbessert, wenn der Erwerb von mindestens 29 ECTS-Punkten in den Fächern
 - a) Technische Mechanik,
 - b) Festigkeitslehre,
 - c) Boden- und Hydromechanik,
 - d) Baustatik oder

in a.) bis d.) vergleichbaren Fächern eines Bachelor- oder Diplomstudiums nachgewiesen wird.

2. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,3 verbessert, wenn nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Bauingenieurwesen drei Jahre einschlägiger Berufspraxis nachgewiesen werden.
3. Die mittels Bonus verbesserte Note darf rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten.

Anlage 3

Masterstudiengang Betriebswirtschaft

Bonussystem

1. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,5 verbessert, wenn in einem Bachelorstudiengang Module mit folgender Ausrichtung belegt wurden:

- Teilnahme an einem Unternehmensplanspiel oder einem betriebswirtschaftlichen Fallstudienseminar und
- Vermittlung von Methoden- und Sozialkompetenzen im Bereich Kommunikation oder interkulturelles Management.

Es müssen zusammen mindestens 4 ECTS Punkte aus beiden zuvor genannten Ausrichtungen nachgewiesen werden.

2. Die mittels Bonus verbesserte Note darf rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten.

Anlage 4

Masterstudiengang Druck- und Verpackungstechnik

Bonussystem

1. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,5 verbessert, wenn der Erwerb von mindestens 30 ECTS-Punkten in Mathematik, Physik oder Chemie (oder vergleichbar) nachgewiesen wurde.

2. Die mittels Bonus verbesserte Note darf rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten.

Anlage 5

Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Bonussystem

1. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,5 verbessert, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes (Auslandssemester oder komplettes Auslandsstudium mit Hochschulabschluss) im Ausland erworben wurden. Als Auslandsaufenthalt gilt nur der Aufenthalt in einem Land, zu dem die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber keine Staatsangehörigkeit besitzt.

2. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,3 verbessert, wenn besondere fachspezifische Aktivitäten gezeigt wurden, die über die fachliche Eignung für dieses Masterstudium besonderen Aufschluss geben (z. B. Mitarbeit in einer studentischen Facharbeitsgruppe wie den Leo Bots oder Web-O-Troniker).

3. Die mittels Bonus verbesserte Note darf rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten.

Anlage 6

Masterstudiengang Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik

1. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,3 verbessert, wenn der Erwerb von mindestens 10 ECTS-Punkten im Fach Mathematik des Bachelor- oder Diplomstudiums nachgewiesen wurde.
2. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,2 verbessert, wenn der Nachweis eines Praktikums bzw. einer beruflichen Tätigkeit von mindestens 14 Wochen in einem ingenieur-technischen Bereich erbracht wurde.
3. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,3 verbessert, wenn der Erwerb von mindestens 24 ECTS-Punkten in den Fächern
 - Strömungstechnik,
 - Mechanik,
 - Thermodynamik,
 - Grundlagen der Methode der finiten Elemente (Energimethoden in der Mechanik, Mathematica in der Mechanik, FEM 1)erbracht wurde.
4. Die mittels Bonus verbesserte Note darf rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten.

Anlage 7

Masterstudiengang General Management

Bonussystem

1. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,5 verbessert, wenn der Erwerb eines Bachelor- oder Diplomabschlusses in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang (B.Eng. bzw. Dipl.-Ing.) erfolgte.
2. Bei Nachweis eines Praktikums bzw. einer beruflichen Tätigkeit von mindestens 12 Wochen in einem betriebswirtschaftlichen Bereich wird die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote um einen Bonus von 0,2 verbessert.
3. Die mittels Bonus verbesserte Note darf rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten.

Anlage 8

Masterstudiengang Informatik

Bonussystem

1. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,3 verbessert, wenn besondere fachspezifische Aktivitäten nachgewiesen werden, die über die fachliche Eignung für dieses Masterstudium besonderen

Aufschluss geben, und über tutorielle oder beratende Tätigkeiten hinausgehen (z. B. Mitarbeit in studentischer Facharbeitsgruppe wie den NAOs oder den Leo Bots).

2. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,2 verbessert, wenn der Nachweis eines Praktikums bzw. einer beruflichen Tätigkeit in Vollzeit von mindestens 12 Wochen in einem Informatik-/Mathematik-Bereich erbracht wurde.

3. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,3 verbessert, wenn der Erwerb von mindestens 22 ECTS-Punkten in den Fächern

- Softwareprojekt (bis zu 8 ECTS-Punkte),
- Datenbanken (bis zu 10 ECTS-Punkte),
- Computergrafik (bis zu 5 ECTS-Punkte),
- Hardwarepraktikum (bis zu 4 ECTS-Punkte),
- Künstliche Intelligenz/Wissensverarbeitung (bis zu 5 ECTS-Punkte),
- Numerische Mathematik (bis zu 10 ECTS-Punkte)

oder in vergleichbaren Fächern eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs nachgewiesen wurde.

4. Die maximal anrechenbare Summe der Boni beträgt 0,5.

5. Die mittels Bonus verbesserte Note darf rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten.

Anlage 9

Masterstudiengang Maschinenbau

Bonussystem

1. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,3 verbessert, wenn der Erwerb von mindestens 10 ECTS-Punkten im Fach Mathematik des Bachelor- oder Diplomstudiums nachgewiesen wurde.

2. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,2 verbessert, wenn der Nachweis eines Praktikums bzw. einer beruflichen Tätigkeit von mindestens 14 Wochen in einem ingenieurtechnischen Bereich erbracht wurde.

3. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,3 verbessert, wenn der Erwerb von mindestens 10 ECTS-Punkten in der CAD- und FEM-Ausbildung erbracht wurde.

4. Die mittels Bonus verbesserte Note darf rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten.